

FÖRDERERKREIS BRÜCKE-MUSEUM e.V.

Satzung in der Fassung vom 14. Juni 2005

§ 1

(1) Der im Jahre 1968 am 29. November gegründete und am 6. Dezember in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen: Fördererkreis Brücke-Museum e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung und Förderung der vom Lande Berlin errichteten Anstalt Brücke-Museum. Zur Erreichung dieses Zieles sollen insbesondere Kunstwerke und Dokumente des deutschen Expressionismus, vornehmlich solche aus dem Kreise der Brücke, für das Brücke-Museum erworben, zusätzlich auch Publikationen des Brücke-Museums finanziell unterstützt werden.

(3) Zweck des Vereins ist es ferner, einen Beitrag zur Volksbildung in künstlerischer und kunsthistorischer Hinsicht allgemein und zur Berufsbildung für Künstler und Kunstwissenschaftler im besonderen zu leisten. Hierzu wird der Verein Vorträge, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art für Fachleute und Laien durchführen sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung volksbildender und wissenschaftlicher Abhandlungen über den deutschen Expressionismus und die damit zusammenhängenden künstlerischen Phänomene fördern.

(4) Mittel aus der Tätigkeit des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mittel, mit welchen der Verein seine Aufgabe erfüllt, sind:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) einmalige Beiträge und Zuwendungen jeder Art.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes.

(2) Jedes aufgenommene Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

Der Beitrag wird im Jahr des Eintritts in den Fördererkreis unmittelbar nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Ab dem Folgejahr ist der Beitrag spätestens bis zum Monatsende April zu entrichten.

Nichtzahlung des fälligen Beitrages auch nach Mahnung ist ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, über den der Vorstand entscheidet.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch die Auflösung,
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
- c) durch Ausschluss gemäß Absatz 2.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr.

(2) Die Direktion des Brücke-Museums kann mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand brieflich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In der Einladung sind alle Tagesordnungspunkte, über welche Beschluss zu fassen ist, anzugeben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages

(5) In der Regel fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen

Mitglieder beschlossen werden; es müssen jedoch mindestens 25 Mitglieder anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen.

Zur Auflösung des Vereins oder für eine Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich; es müssen jedoch mindestens 50 Mitglieder anwesend sein und an der Abstimmung teilnehmen.

Sind zu einer Mitgliederversammlung, in der über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein beschlossen werden soll, weniger Mitglieder als vorstehend erwähnt erschienen, beruft der Vorstand innerhalb der nächsten vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem/einer Vertreter/in. Jede/r allein kann den Verein vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, wozu sich der Vorstand der Mithilfe eines Vereinsmitgliedes bedienen darf. Der Vorstand hat, bevor er über Maßnahmen entscheidet, die unmittelbar der Erfüllung der Vereinszwecke zu dienen bestimmt sind, die Direktion des Brücke-Museums anzuhören.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

§ 8

(1) Kunstwerke und Dokumente für das Brücke-Museum erwirbt der Verein nur mit Zustimmung der Museumsleitung und mit dem Ziel ihrer umgehenden Übereignung an das Land Berlin mit der Auflage, dass die Sammlungsgegenstände dem Verwaltungsvermögen des Brücke-Museums zugewiesen werden. Sofern der Erwerb mit Auflagen oder Bedingungen für das Brücke-Museum verknüpft ist, bedarf er außerdem der Zustimmung des für das Brücke-Museum zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.

(2) Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zweckgebunden sind, dürfen nur gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung verwendet werden.

(3) Veranstaltungen im Brücke-Museum führt der Verein – unbeschadet behördlicher Genehmigung – nur mit Zustimmung der Museumsleitung durch.

§ 9

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin, das es zugunsten des Brücke-Museums oder unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke in Berlin zu verwenden hat.